

Änderungen

Aktualisierung, Stand 12/2011

Wesentliche Änderungen

Beitreibungsrichtlinie-Umsetzung

Zum 01.01.2012 werden § 133 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB III und 3 geändert und Abs. 2 und 3 neu gefasst (vgl. Art. 14 Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz).

- Gesetzestext

a) Änderung der § 133 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB III

Mit der Änderung wird geregelt, dass für die Ermittlung des Lohnsteuerabzugs auf die Verhältnisse zu Jahresbeginn abzustellen ist. Unterjährige Änderungen, die Einfluss auf die Ermittlung des Lohnsteuerabzugs haben (z. B. Änderung PV-Beitragssatz; vgl. § 133 Abs. Satz 3 Nr. 3), sind bei der Ermittlung des Lohnsteuerabzugs nicht zu berücksichtigen.

- DA 1

Mit der Neufassung des § 133 Abs. 1 Satz 3 wird gesetzlich klargestellt, dass für die Ermittlung des Leistungsentgelts der im Lohnsteuerabzugsverfahren maßgebende Faktor (§ 39f EStG) anzuwenden ist; vgl. DA 2.1 Abs. 2.

b) Neufassung des § 133 Absätze 2,3 SGB III

- Lohnsteuerabzugsmerkmale:

Anlässlich der Ablösung der Lohnsteuerkarte durch die Einführung der ELStAM bzw. das elektronische Abrufverfahren für Arbeitgeber werden die Vorschriften angepasst. § 133 SGB III stellt künftig auf die als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete(n) Steuerklasse/Faktor (§ 39f EStG) ab. Die Weisungen werden idS angepasst.

- DA 2

- Änderungen/Wechsel der Steuerklassen zum 01.01.2012:

Im Steuerrecht ist mit dem Übergang zur Anwendung der ELStAM in Bezug auf die Steuerklasse das strikte Jahresprinzip, das aus der jährlichen Ausstellung der Lohnsteuerkarte folgte, aufgegeben worden. In der Folge ist eine mit § 133 Abs. 2 Satz 3 SGB III in der bis 31.12.2011 geltenden Fassung vergleichbare Vorschrift entbehrlich.

- DA 2.4 Abs. 2

- Steuerklassenwechsel:

Es wird gesetzlich klargestellt, dass bei der Beurteilung der Steuerklassenwechsel nach § 133 Abs. 3 die steuermindernde Wirkung des Faktors nach § 39f EStG zu berücksichtigen ist; vgl. DA 2.4 sowie Anlage 1.

Nachweis der Lohnsteuerabzugsmerkmale:

Die Lohnsteuerkarte 2010/Ersatzbescheinigung 2011 und die darauf angegebenen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind auch über den 31.12.2011 hinaus anzuwenden. Bei Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (z. B. bei Ehegatten Antrag auf Steuerklassenwechsel) kann das Finanzamt die

Lohnsteuerkarte 2010/Ersatzbescheinigung 2011 berichtigen.

Wird eine Berichtigung der Lohnsteuerkarte 2010/Ersatzbescheinigung 2011 nicht vorgenommen, kann der Nachweis der Lohnsteuerabzugsmerkmale anhand der folgenden amtlichen Bescheinigungen vorgenommen werden:

- Mitteilungsschreiben des Finanzamtes (Information über die erstmals elektronisch gespeicherten Daten für den Lohnsteuerabzug (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) nach § 52 Abs. 9 EStG
- Ausdruck oder sonstige Papierbescheinigung des Finanzamts mit den ab dem 1. Januar 2012 oder zu einem späteren Zeitpunkt im Übergangszeitraum 2012 gültigen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen.

Weitere Information: [BMF-Schreiben vom 06.12.2011](#)

- DA 2.1 Abs. 1

Abweichend zum bisherigen Verfahren kann bei der Entscheidung über die nach § 133 Abs. 2,3 SGB III maßgebende Lohnsteuerklasse nicht davon ausgegangen werden, dass alle Änderungen in der Lohnsteuerkarte 2010 dokumentiert sind.

Der Antrag, dessen Erläuterungen sowie die Hinweise zur Antragsabgabe sowie im Merkblatt 1 usw. werden angepasst.

Merkblatt zur Steuerklassenwahl:

Das Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2012 wird zur Verfügung gestellt.

- Anlage 2

Aktualisierung, Stand 11/2011

Wesentliche Änderungen

1. Einführung der ELStAM

a) Lohnsteuerkarte 2010

Mit der Einführung der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) endet die Anwendbarkeit der Lohnsteuerkarte 2010, die aufgrund einer Übergangsregelung (§ 52b Abs. 1 EStG) auch über den 31.12.2010 anzuwenden ist. Formal ist die Bekanntgabe des Starttermins durch das BMF maßgebend (§ [52b Abs. 5 Satz 1 EStG](#)), diese steht unverändert aus.

Die zunächst für den Januar 2012 vorgesehene Einführung der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ist zwischenzeitlich verschoben worden. Dies bedeutet, dass die Lohnsteuerabzugsmerkmale weiterhin mit der Lohnsteuerkarte oder Ersatzbescheinigung nachzuweisen sind.

b) Faktor nach § 39f EStG

Mit der Einführung der ELStAM endet die Anwendbarkeit des auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Faktors nach § 39f EStG. Das Verfahren wird separat geregelt; u. a. werden für die Umstellung betroffener Leistungsfällen Listen zur Verfügung gestellt.

Für die Zeit nach Einführung der ELStAM bleibt die Wirksamkeit des Faktors nach § 39f EStG auf das Kalenderjahr befristet. Nachdem der Jahreswechsel

2012/2013 technisch unterstützt wird, kann auf Wiedervorlagen (vgl. DA zu § 133 – Stand 04/2011) künftig verzichtet werden.

- DA 2.1 Abs. 3

c) Änderung des § 133 SGB III

Im Hinblick auf die Einführung der ELStAM wird § 133 SGB III zum 01.01.2012 durch das [Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes](#) geändert. Diese Änderung soll mit der HEGA 12/2011 in die DA eingearbeitet werden.

d) Nachweis der Lohnsteuerabzugsmerkmale

Nach aktuellem Stand wird für die Entscheidung über die nach § 133 SGB III maßgebenden Lohnsteuerabzugsmerkmale für die Zeit nach Einführung der ELStAM kein mit der Lohnsteuerkarte vergleichbares Dokument zur Verfügung stehen und werden im Regelfall die Angaben in der Arbeitsbescheinigung sowie die Angaben des Kunden zugrunde zu legen sein. Der Abstimmungsprozess zum künftigen Verfahren ist aktuell noch nicht abgeschlossen.

Das künftige Verfahren wird anlässlich der Umstellung auf ELStAM geregelt.

2. Steuervereinfachungsgesetz 2010

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2010 ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € auf 1.000 € angehoben worden. Der erhöhte Betrag ist im Lohnsteuerabzugsverfahren erstmals für Lohnabrechnungszeiträume anzuwenden, die nach dem 30.11.2011 enden.

Für die Feststellung der Abzugsbeträge für die Lohnsteuer sowie den Solidaritätszuschlag nach § 133 Abs. 1 SGB III wird der erhöhte Arbeitnehmer-Pauschbetrag für nach dem 31.12.2011 entstehende Ansprüche berücksichtigt. Für Ansprüche, die in 2011 entstanden sind, ergeben sich keine Änderungen, weil für die Ermittlung der Abzugsbeträge für Lohnsteuer und den Solidaritätszuschlag nach § 133 Abs. 1 SGB III auf die (gesetzlichen) Verhältnisse zu Jahresbeginn abzustellen ist. In diesem Sinne wird § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III mit dem [Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz](#) geändert.

Aktualisierung, Stand 04/2011

Wesentliche Änderungen

Mit der Änderung des § 133 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB III durch Artikel 3 des GKV-Finanzierungsgesetzes ist mit Wirkung zum 01.01.2011 die Änderung der Rechtsgrundlage für den ermäßigten Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung nachvollzogen worden.

Der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 SGB V (14,9 Prozent) wird bei Ansprüchen, die nach dem 31.12.2010 entstanden sind bzw. entstehen, bei der Feststellung der Vorsorgepauschale bzw. der Ermittlung des Lohnsteuerabzugs nach § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III berücksichtigt. Die IT-Verfahren (COLIBRI, EIBa-BM sowie Alg-PC-Arbeitshilfe) sind zum Jahreswechsel entsprechend angepasst worden.

- Gesetzestext

Aktualisierung, Stand 11/2010**Wesentliche Änderungen**

Änderungen im Lohnsteuerabzugsverfahren

a) Ab 2012 soll der bisherige Verfahrensweg mit Ausstellung der Lohnsteuerkarte durch die Gemeinden bis zur Aushändigung an den Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Die Angaben für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs, die bisher der Vorderseite der Lohnsteuerkarte entnommen werden konnten, werden künftig als Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM; § 39e EStG) in einer Datenbank der Finanzverwaltung Arbeitgebern zum elektronischen Abruf bereit gestellt.

- weitere Informationen: [Die elektronische Lohnsteuerkarte](#)

Zur Anwendung des § 133 Abs. 2, 3 SGB III für die Zeit nach Anwendung der ELStAM bleibt das Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung der Vorschrift abzuwarten. Über Änderungen sowie das geänderte Verfahren zum Nachweis wird zu einem späteren Zeitpunkt informiert.

b) Die Gemeinden haben für 2010 letztmalig Lohnsteuerkarten ausgestellt (§ 39 Abs. 1 EStG), so dass Arbeitnehmer für das Jahr 2011 keine Lohnsteuerkarten erhalten. Die Gültigkeit der Lohnsteuerkarten 2010 wird für die Übergangszeit bis zur erstmaligen Anwendung der ELStAM verlängert. Darüber hinaus wird die Zuständigkeit für die Änderung von Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, die ab 01.01.2011 wirksam werden, von den Gemeinden auf die Finanzverwaltung übertragen (vgl. § 52b Abs. 1 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2010-Entwurf).

- weitere Informationen: [BMF - Schreiben v. 05.10.2010](#)

Der Prüfung nach § 133 Abs. 2, 3 SGB III ist für die Zeit nach dem 31.12.2010 weiterhin auf die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 abzustellen.

- DA 2.1 Abs. 1

Faktorverfahren – Befristung des Faktors auf das Kalenderjahr

Aufgrund der Übergangsregelungen bis zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (vgl. § 52b Abs. 1 EStG idF Entwurf Jahressteuergesetz 2010) ist der auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragene Faktor (§ 39f EStG)

- soweit keine Änderung der Eintragung durch das Finanzamt vorgenommen wird - auch über den 31.12.2010 hinaus für die Ermittlung des Leistungsentgelts nach § 133 Abs. 1 Satz 3 SGB III zu berücksichtigen. Änderungen der Eintragungen sind vom Arbeitslosen mitzuteilen.

- DA 2.1 Abs. 3

Merkblatt zur Steuerklassenwahl

Das Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2011 wird zur Verfügung gestellt.

- DA 2.4 Abs. 4a, Anlage 2

Aktualisierung, Stand 12/2009**Wesentliche Änderungen**

Zur Umsetzung des Faktorverfahrens (§ 39f EStG) wird die DA ergänzt:

Der Faktor nach § 39f EStG ist ein allgemeines Besteuerungsmerkmal in der Verbindung mit der Steuerklasse IV. Für die Ermittlung des Leistungsentgelts nach § 133 Abs. 1 Satz 3 ist der auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Faktor nach § 39f EStG zugrunde zu legen.

- DA 2.1 Abs. 2

Der Faktor nach § 39f EStG ist auf Antrag der Ehegatten vom Finanzamt zu berechnen und auf den Lohnsteuerkarten beider Ehegatten einzutragen. Die Wirksamkeit des Faktors ist auf das Kalenderjahr beschränkt. Wollen Ehegatten für das Folgejahr ebenfalls das Faktorverfahren wählen, muss dies erneut beim Finanzamt beantragt werden.

Die Berücksichtigung der Befristung des Faktors kann zum Jahreswechsel 2010/2011 technisch nicht unterstützt werden. Deshalb muss im Einzelfall über Wiedervorlage sichergestellt werden, dass der Faktor nach § 39f EStG nicht über den 31.12.2010 hinaus berücksichtigt wird. Für den Jahreswechsel 2011/2012 wird eine technische Unterstützung über COLIBRI angestrebt.

Die Vorgehensweise zum Jahreswechsel 2010/2011 wird zu einem späteren Zeitpunkt geregelt. Bei der Festlegung des Wiedervorlagetermins ist zu berücksichtigen, dass der Kunde anzuschreiben ist und er mögliche Änderungen mitteilen kann. Für die Abfrage beim Kunden wird eine BK-Vorlage zur Verfügung gestellt.

- DA 2.1 Abs. 3

Ehegatten können zur Gestaltung des Lohnsteuerabzuges steuerrechtlich zwischen den Steuerklassenkombinationen III/V und IV/IV sowie dem Faktorverfahren (IV/IV mit Faktor) wählen. IV/IV mit Faktor ist keine eigene, dritte Steuerklassenkombination.

- DA 2.4 Abs. 2

Nachdem das (individuellere) Faktorverfahren im Vergleich zum Lohnsteuerabzug nach der Steuerklassenkombination III/V zu einem günstigeren Steuerabzug führt, ist ein Wechsel von III/V in das Faktorverfahren (IV/IV mit Faktor) nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu berücksichtigen. Wegen ggf. seit der Eintragung des Faktors eingetretener Änderungen kann nicht unterstellt werden, dass auch bei einem Wechsel vom Faktorverfahren (IV/IV mit Faktor) in III/V das Festhalten an der bisherigen Eintragung zu einem günstigeren Steuerabzug geführt hätte. Die Zweckmäßigkeit der Kombination III/V ist nach DA 2.4 Abs. 1 bis 8 zu prüfen.

- DA 2.4 Abs. 9

Eine Übersicht über verschiedene Sachverhalte zum Faktorverfahren und deren rechtliche Bewertung wird als Anlage aufgenommen.

- Anlage 1

Aktualisierung, Stand 11/2009**Wesentliche Änderungen**Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung:

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung wird die Berücksichtigung von Aufwendungen für die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung im Lohnsteuerabzugsverfahren neu geregelt (vgl. § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c EStG). In der Folge war eine Anpassung des § 133 Abs. 1 erforderlich, um auch künftig sicher zu stellen, dass ein pauschalierter Lohnsteuerabzug vorgenommen werden kann.

Von der Änderung werden nur Ansprüche erfasst, die nach dem 31.12.2009 entstehen. Für Ansprüche, die vor dem 01.01.2010 entstanden sind, ergeben sich keine Änderungen, weil § 133 Abs. 1 in der bis 31.12.2009 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden ist (§ 434t).

Änderung des § 133 Abs. 1 sowie § 434t treten am 01.01.2010 in Kraft.

- Gesetzestext
- DA 1.2

Tabellen zur Steuerklassenwahl

Das Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2010 wird zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der steuerrechtlichen Änderungen durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung ergeben sich für das Jahr 2010 Änderungen bei der Anwendung der Tabellen zur Steuerklassenwahl. Anders als bisher stellen die Tabellen nicht mehr auf die Rentenversicherungspflicht/-freiheit, sondern auf die Sozialversicherungspflicht/-freiheit ab.

Der in Tabellen verwendete Begriff der Sozialversicherungspflicht/-freiheit weicht von der Definition nach dem SGB ab.

- DA 2.4 Abs. 4a
- Anlage

Faktorverfahrena) Faktorverfahren nach § 39b EStG

Ab dem Kalenderjahr 2010 können Arbeitnehmer-Ehegatten anstelle der Steuerklassenkombination III/V auch die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen (Faktorverfahren nach § 39f EStG). Durch das Faktorverfahren soll erreicht werden, dass bei jedem Ehegatten die steuerentlastenden Vorschriften (insbesondere der Grundfreibetrag) beim eigenen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Der auf Antrag vom Finanzamt zu berechnende und auf den Lohnsteuerkarten beider Ehegatten einzutragende Faktor umfasst drei Nachkommastellen und ist kleiner als 1.

Für die Ermittlung des Lohnsteuerabzugs ist die Lohnsteuer nach Steuerklasse IV festzustellen und durch Multiplikation mit dem auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Faktor zu mindern.

Haben Ehegatten das Faktorverfahren gewählt, wird ein etwaiger Freibetrag nach § 39a Abs. 1 Nr. 1-6 EStG auf der Lohnsteuerkarte nicht eingetragen,

weil er bereits bei der Berechnung des Faktors berücksichtigt wird.

b) Ermittlung des Leistungsentgelts nach § 133 Abs. 1

Der Faktor nach § 39f EStG ist nach § 133 Abs. 1 Satz 3 bei der Ermittlung des Lohnsteuerabzugs (§ 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) sowie des Abzugsbetrages für den Solidaritätszuschlag (§ 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) zu berücksichtigen. Dies gilt unabhängig davon, wann der Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden ist.

- DA 1

c) Maßgebende Lohnsteuer nach § 133 Abs. 2 und 3

DA 2 wird zum Faktorverfahren im Dezember 2009 aktualisiert.

Aktualisierung, Stand 08/2009

Wesentliche Änderungen

Der Gefahrenhinweis auf dem Hinweisblatt zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung ist entfallen. Er wird in die BK-Vorlage „Inhalt der Kundenmappe-Leistungsgewährung“ aufgenommen.

- DA 2.4 Abs. 1

Aktualisierung, Stand 12/2008

Wesentliche Änderungen

§ 133 Abs. 1 ist durch das Jahressteuergesetz 2009 geändert worden. Für den Leistungsbezug in 2009 ergeben sich keine Auswirkungen.

Bei der Anpassung des § 133 Abs. 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zum Einkommensteuergesetz, das Ehegatten ab 2010 die Möglichkeit eröffnet, anstelle der Steuerklassenkombination III/V das Faktorverfahren zu wählen (§ 39f iVm. § 52 Abs. 52 EStG). Weitere Informationen hierzu werden im 2. Halbjahr 2009 zur Verfügung gestellt.

- Gesetzestext

Das Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2009 wird zur Verfügung gestellt.

- Anlage

Aktualisierung, Stand 04/2008**Wesentliche Änderungen**

Das Elterngeld ist keine (lohnsteuerfreie) Entgeltersatzleistung im Sinne des § 133 Abs. 3 Satz 2 SGB III, weil die Zielsetzung dieser familienpolitischen Leistung, Eltern in der Frühphase der Elternschaft und daran anschließend zu unterstützen, im Vordergrund steht.

- DA 2.4 Abs. 6

Aktualisierung, Stand 03/2008**Wesentliche Änderungen**

Das Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2008 wird zur Verfügung gestellt.

- Anlage

Aktualisierung, Stand 12/2006**Wesentliche Änderungen**

Verwitwete sind erst ab dem übernächsten Jahr zur Änderung der Steuerklasse verpflichtet.

DA 2.3 Abs. 4

Das Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2007 wird zur Verfügung gestellt.

- Anlage

Aktualisierung, Stand 02/2006**Wesentliche Änderungen**

Das Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2006 wird zur Verfügung gestellt.

- Anlage

Aktualisierung, Stand 01/2005**Wesentliche Änderungen**

Die Durchführungsanweisungen zum Arbeitslosengeld wurden aktualisiert. Durch die Änderungen infolge Hartz III – 2005 änderte sich im SGB III die Zuordnung von Inhalten zur Nummerierung der Paragraphen. Die DA werden deshalb nicht als 30. Ergänzung der DA Alg/Alhi, sondern als Neuauflage DA Alg Stand 1/2005 herausgegeben. Sie umfassen nur noch das Arbeitslosengeld.

Gesetzestext**§ 133 – Leistungsentgelt**

(In der ab 01.01.2012 geltenden Fassung)

(1) Leistungsentgelt ist das um pauschalierte Abzüge verminderte Bemessungsentgelt. Abzüge sind

1. eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 21 Prozent des Bemessungsentgelts,
2. *die Lohnsteuer, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 51 Abs. 4 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c des Einkommensteuergesetzes zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, ergibt und*
3. der Solidaritätszuschlag.

Bei der Berechnung der Abzüge nach Satz 2 Nummer 2 und 3 sind

1. *Freibeträge und Pauschalen, die nicht jedem Arbeitnehmer zustehen, nicht zu berücksichtigen und*
2. *der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen.*

Für die Feststellung der Lohnsteuer wird die Vorsorgepauschale mit folgenden Maßgaben berücksichtigt:

1. für Beiträge zur Rentenversicherung als Beitragsbemessungsgrenze die für das Bundesgebiet West maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze,
2. für Beiträge zur Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 des Fünften Buches,
3. für Beiträge zur Pflegeversicherung der Beitragssatz des § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches.

(2) Die Feststellung der Lohnsteuer richtet sich nach der Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet war. Spätere Änderungen der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildeten Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen.

(3) Haben Ehegatten die Lohnsteuerklassen gewechselt, so werden die als Lohnsteuerabzugsmerkmal neu gebildeten Lohnsteuerklassen von dem Tag an berücksichtigt, an dem sie wirksam werden, wenn

1. *die neuen Lohnsteuerklassen dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten entsprechen oder*
2. *sich auf Grund der neuen Lohnsteuerklassen ein Arbeitslosengeld ergibt, das geringer ist als das Arbeitslosengeld, das sich ohne den Wechsel der Lohnsteuerklassen ergäbe.*

Bei der Prüfung nach Satz 1 ist der Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen; ein Ausfall des

Arbeitsentgelts, der den Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Entgeltersatzleistung begründet, bleibt bei der Beurteilung des Verhältnisses der monatlichen Arbeitsentgelte außer Betracht.

§ 133 – Leistungsentgelt

(In der ab 01.01.2011 geltenden Fassung)

(1) Leistungsentgelt ist das um pauschalierte Abzüge verminderte Bemessungsentgelt. Abzüge sind

1. eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 21 Prozent des Bemessungsentgelts,
2. die Lohnsteuer, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 51 Abs. 4 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c des Einkommensteuergesetzes in dem Jahr, in dem der Anspruch entstanden ist, ergibt und
3. der Solidaritätszuschlag.

Bei der Berechnung der Abzüge nach den Nummern 2 und 3 ist der Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen; Freibeträge und Pauschalen, die nicht jedem Arbeitnehmer zustehen, sind nicht zu berücksichtigen. Für die Feststellung der Lohnsteuer wird die Vorsorgepauschale mit folgenden Maßgaben berücksichtigt:

1. für Beiträge zur Rentenversicherung als Beitragsbemessungsgrenze die für das Bundesgebiet West maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze,
2. für Beiträge zur Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 des Fünften Buches,
3. für Beiträge zur Pflegeversicherung der Beitragssatz des § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches.

(2) Die Feststellung der Lohnsteuer richtet sich nach der Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen eingetragen war. Spätere Änderungen der eingetragenen Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen. Das Gleiche gilt, wenn auf der für spätere Kalenderjahre ausgestellten Lohnsteuerkarte eine andere Lohnsteuerklasse eingetragen wird.

(3) Haben Ehegatten die Lohnsteuerklassen gewechselt, so werden die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen von dem Tage an berücksichtigt, an dem sie wirksam werden, wenn

1. die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten entsprechen oder
2. sich auf Grund der neu eingetragenen Lohnsteuerklassen ein Arbeitslosengeld ergibt, das geringer ist, als das Arbeitslosengeld, das sich ohne den Wechsel der Lohnsteuerklassen ergäbe.

Ein Ausfall des Arbeitsentgelts, der den Anspruch auf eine lohnsteuerfreie

Entgeltersatzleistung begründet, bleibt bei der Beurteilung des Verhältnisses der monatlichen Arbeitsentgelte außer Betracht. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 133 - Leistungsentgelt

(In der ab 01.01.2010 geltenden Fassung)

(1) Leistungsentgelt ist das um pauschalierte Abzüge verminderte Bemessungsentgelt. Abzüge sind

1. eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 21 Prozent des Bemessungsentgelts,
2. die Lohnsteuer, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 51 Abs. 4 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c des Einkommensteuergesetzes in dem Jahr, in dem der Anspruch entstanden ist, ergibt und
3. der Solidaritätszuschlag.

Bei der Berechnung der Abzüge nach Nummer 2 und 3 ist der Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen; sind Freibeträge und Pauschalen, die nicht jedem Arbeitnehmer zustehen, nicht zu berücksichtigen.

Für die Feststellung der Lohnsteuer wird die Vorsorgepauschale mit folgenden Maßgaben berücksichtigt:

1. für Beiträge zur Rentenversicherung als Beitragsbemessungsgrenze die für das Bundesgebiet West maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze,
2. für Beiträge zur Krankenversicherung der nach § 243 Absatz 2 des Fünften Buches von der Bundesregierung festzulegende ermäßigte Beitragssatz,
3. für Beiträge zur Pflegeversicherung der Beitragssatz des § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches.

(2) Die Feststellung der Lohnsteuer richtet sich nach der Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen eingetragen war. Spätere Änderungen der eingetragenen Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen. Das Gleiche gilt, wenn auf der für spätere Kalenderjahre ausgestellten Lohnsteuerkarte eine andere Lohnsteuerklasse eingetragen wird.

(3) Haben Ehegatten die Lohnsteuerklassen gewechselt, so werden die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen von dem Tage an berücksichtigt, an dem sie wirksam werden, wenn

1. die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten entsprechen oder
2. sich auf Grund der neu eingetragenen Lohnsteuerklassen ein Arbeitslosengeld ergibt, das geringer ist, als das Arbeitslosengeld, das

sich ohne den Wechsel der Lohnsteuerklassen ergäbe.

Ein Ausfall des Arbeitsentgelts, der den Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Entgeltersatzleistung begründet, bleibt bei der Beurteilung des Verhältnisses der monatlichen Arbeitsentgelte außer Betracht. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 133 – Leistungsentgelt

(In der bis 31.12.2009 geltenden Fassung)

(1) Leistungsentgelt ist das um pauschalierte Abzüge verminderte Bemessungsentgelt. Abzüge sind

1. eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 21 Prozent des Bemessungsentgelts,
2. die Lohnsteuer, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 51 Abs. 4 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in dem Jahr, in dem der Anspruch entstanden ist, ergibt und
3. der Solidaritätszuschlag.

Bei der Berechnung der Abzüge nach Nummer 2 und 3 ist der Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen; sind Freibeträge und Pauschalen, die nicht jedem Arbeitnehmer zustehen, nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Feststellung der Lohnsteuer richtet sich nach der Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen eingetragen war. Spätere Änderungen der eingetragenen Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen. Das Gleiche gilt, wenn auf der für spätere Kalenderjahre ausgestellten Lohnsteuerkarte eine andere Lohnsteuerklasse eingetragen wird.

(3) Haben Ehegatten die Lohnsteuerklassen gewechselt, so werden die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen von dem Tage an berücksichtigt, an dem sie wirksam werden, wenn

1. die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten entsprechen oder
2. sich auf Grund der neu eingetragenen Lohnsteuerklassen ein Arbeitslosengeld ergibt, das geringer ist, als das Arbeitslosengeld, das sich ohne den Wechsel der Lohnsteuerklassen ergäbe.

Ein Ausfall des Arbeitsentgelts, der den Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Entgeltersatzleistung begründet, bleibt bei der Beurteilung des Verhältnisses der monatlichen Arbeitsentgelte außer Betracht. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 434t – Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung

(Inkrafttreten ab 01.01.2010)

Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 2010 entstanden, ist § 133 Absatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung anzuwenden

§ 434j SGB III - Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Stand: Aktualisierung 01/2005

(...)

(5) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 01. Januar 2005 entstanden, ist das Bemessungsentgelt nach dem vom 01.01.2005 an geltenden Recht nur neu festzusetzen, soweit dies aufgrund eines Sachverhaltes erforderlich ist, der nach dem 31. Dezember 2004 entstanden ist.

(5a) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 01. Januar 2005 entstanden, so gilt § 133 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass als Lohnsteuer die Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle des Jahres 2004 zu berücksichtigen ist.

(...)

Inhalt

Änderungen	1
Aktualisierung, Stand 12/2011	1
Aktualisierung, Stand 11/2011	2
Aktualisierung, Stand 04/2011	3
Aktualisierung, Stand 11/2010	4
Aktualisierung, Stand 12/2009	5
Aktualisierung, Stand 11/2009	6
Aktualisierung, Stand 08/2009	7
Aktualisierung, Stand 12/2008.....	7
Aktualisierung, Stand 04/2008.....	8
Aktualisierung, Stand 03/2008.....	8
Aktualisierung, Stand 12/2006.....	8
Aktualisierung, Stand 02/2006.....	8
Aktualisierung, Stand 01/2005.....	8
Gesetzestext.....	9
§ 133 – Leistungsentgelt	9
§ 133 – Leistungsentgelt	10
§ 133 - Leistungsentgelt	11
§ 133 – Leistungsentgelt	12
§ 434t – Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung	13
§ 434j SGB III - Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	13
Inhalt.....	14
Stichwortverzeichnis	16
Durchführungsanweisungen	17
1. Ermittlung des Leistungsentgelts	17
1.1 Sozialversicherungspauschale.....	17
1.2 Lohnsteuer	17
1.3 Solidaritätszuschlag.....	18
2. Lohnsteuerabzugsmerkmale	18
2.1 Regelfall	18
2.2 Sonderfälle.....	19
2.2.1 Keine Lohnsteuerkarte.....	19
2.2.2 Besonderheiten bei der Lohnsteuerklasse VI	20
2.3 Lohnsteuerklassenänderung.....	20
2.4 Lohnsteuerklassenwechsel	21

Anlage.....24

Stichwortverzeichnis

Alg-PC Arbeitshilfe (133.2)	17
Befristung des Faktors (133.11b).....	19
beschränkt Lohnsteuer- pflichtige (133.13).....	20
fiktive Lohnsteuerklasse (133.12)	20
freiwillige Änderung der Lstkl (133.16).....	21
Leistungsentgelt (133.1)	17
Lohnausfall (133.24)	24
Lohnsteuer - Änderungen (133.7).....	18
Lohnsteuer - Freibeträge (133.6).....	17
Lohnsteuer - Faktor (133.6a)	17
Lohnsteuer - Pro-grammablaufplan (133.5).....	17
Lohnsteuerklasse VI (133.14).....	21
Lohnsteuerklassenänderung (133.15)	21
Lohnsteuerklassenwechsel (133.20).....	22
Lohnsteuerklassenwechsel - in günstigere Steuerklassenkombination (133.23).....	23
Lohnsteuerklassenwechsel - Information (133.19)	22
Lohnsteuerklassenwechsel - spätere Zweckmäßigkeit (133.25).....	24
Lohnsteuerklassenwechsel - Wirksamkeit (133.21).....	22
Lohnsteuerklassenwechsel - zweckmäßiger (133.22)	22
Lohnsteuerklassenwechsel - zwischen Leistungsbeziehern (133.26).....	24
Lstkl III nach Auflösung der Ehe (133.17).....	21
Solidaritätzuschlag (133.8).....	18
Solidaritätzuschlag - Freibeträge (133.10).....	18
Solidaritätzuschlag - Vergleich (133.9).....	18
Solidaritätzuschlag - Faktor (133.10a)	18
Sozialversicherungspauschale (133.4).....	17
Steuerklassenwech-sel/Faktorverfahren (133.27)	24
Tabellen zur Steuerklassenwahl 2010 (133. 22a).....	23
Tatbestandswirkung der Lohnsteuerklasse (133.11)	19
Tatbestandswirkung des Faktors (133.11a).....	19
unbesetzt (133.3).....	17
Verpflichtung zur Änderung der Lstkl (133.18).....	21

Durchführungsanweisungen

1. Ermittlung des Leistungsentgelts

Stand: Aktualisierung 12/2011

(1) Das Leistungsentgelt wird ermittelt, in dem das Bemessungsentgelt (§ 131) um pauschalisierte Abzüge nach § 133 Abs. 1 vermindert wird. Individuell geringere (z.B. aufgrund von Steuerfreibeträge) Abzüge gehen nicht in die Berechnung des Leistungsentgelts ein.

**Leistungsentgelt
(133.1)**

(2) Zur Ermittlung des Leistungsentgelts und der Leistungssätze steht die Alg-PC-Arbeitshilfe zur Verfügung.

**Alg-PC Arbeitshilfe
(133.2)**

*unbesetzt
(133.3)*

1.1 Sozialversicherungspauschale

Stand: Aktualisierung 01/2005

Das Ergebnis der Berechnung ist gem. § 338 Abs. 2 zu runden.

Beispiel:

Bemessungsentgelt: 65,35 €

Als Sozialversicherungspauschale ist ein Betrag von 13,72 €
(65,35 x 21/100 = 13,7235) zu berücksichtigen.

**Sozialversicherungs-
pauschale
(133.4)**

1.2 Lohnsteuer

Stand: Aktualisierung 12/2011

(1) Gem. § 51 Abs. 4 Nr. 1a EStG ist der Programmablaufplan maßgebend, der vom Bundesministerium für Finanzen zur Erstellung von Lohnsteuertabellen bekannt gegeben wird.

**Lohnsteuer - Pro-
grammablaufplan
(133.5)**

(2) Bei der Ermittlung der Lohnsteuer bleiben gem. § 133 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Freibeträge und Pauschalen, die nicht jeder Arbeitnehmer beanspruchen kann, außer Betracht [z. B. Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG), Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6)].

**Lohnsteuer
- Freibeträge
(133.6)**

(2a) Ist neben der Steuerklasse IV ein Faktor (§ 39f EStG) eingetragen, ist als Abzugsbetrag für die Lohnsteuer (§ 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. Satz 3 Nr. 2) das Ergebnis aus der Multiplikation der Lohnsteuer, die sie sich aus dem Programmablaufplan bei Steuerklasse IV ergibt, und dem Faktor zugrunde zu legen.

**Lohnsteuer - Faktor
(133.6a)**

Beispiel:

Lohnsteuer nach Programmablaufplan für die Steuerklasse IV (Tagesbetrag): 5 €
Ist auf der Lohnsteuerkarte neben der Steuerklasse IV der Faktor 0,842
eingetragen, ist als Lohnsteuerabzug ein Betrag von 4,21 € (5 € x 0,842) zu
berücksichtigen.

(3) Auch bei späteren Änderungen der Verhältnisse (z. B. Lohnsteuerklassenänderung) ist die Lohnsteuer zu berücksichtigen, die sich nach dem Programmablaufplan ergibt, der für das Jahr der Anspruchsentstehung durch das BMF bekannt gegeben worden ist.

**Lohnsteuer
- Änderungen
(133.7)**

1.3 Solidaritätszuschlag

Stand: Aktualisierung 12/2011

(1) Der Solidaritätszuschlag beträgt 5,5 Prozent der jeweiligen Lohnsteuer (Bemessungsgrundlage). Der Solidaritätszuschlag wird nicht erhoben, wenn die Lohnsteuer (Tagesbetrag) in der Lohnsteuerklasse III 5,40 € bzw. in den Lohnsteuerklassen I, II, IV bis VI 2,70 € nicht übersteigt.

**Solidaritätszuschlag
(133.8)**

Beispiel:

Lohnsteuer (Tagesbetrag): 5 €

- Bei der Ermittlung des Leistungsentgelts ist in der Lohnsteuerklasse III kein Solidaritätszuschlag abzusetzen, da der Betrag von 5,40 € nicht überschritten wird.
- Bei der Ermittlung des Leistungsentgelts ist in den Lohnsteuerklassen I, II, IV bis VI als Solidaritätszuschlag ein Betrag von 0,27 € (= 5 € x 5,5 / 100) abzusetzen.

(2) Der Solidaritätszuschlag beträgt nicht mehr als 20 von Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Lohnsteuer (Bemessungsgrundlage) und den in Abs. 1 genannten Freibeträgen.

**Solidaritätszuschlag
- Vergleich
(133.9)**

Beispiel :

Lohnsteuer (Tagesbetrag): 3,40 €

Für die Lohnsteuerklassen I, II, IV bis VI ist als Solidaritätszuschlag ein Betrag von 0,14 € [= (3,40 € - 2,70 €) x 20 / 100] abzusetzen, da dieser 5,5 Prozent von 3,40 € (0,18 €) unterschreitet.

(3) Bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlages bleiben gem. § 133 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Freibeträge und Pauschalen, die nicht jeder Arbeitnehmer beanspruchen kann, außer Betracht.

**Solidaritätszuschlag
- Freibeträge
(133.10)**

(4) Ist neben der Steuerklasse IV der Faktor (§ 39f EStG) zu berücksichtigen, ist der Abzugsbetrag für die Lohnsteuer nach § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. Satz 3 (vgl. DA 1.2 Abs. 2a) Ausgangspunkt für die Berechnung des Solidaritätszuschlages.

**Solidaritätszuschlag
- Faktor
(133.10a)**

Beispiel:

(Fortsetzung zu Beispiel DA 1.2 Abs. 2a)

Bei einem Lohnsteuerabzug nach § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 iVm. Satz 3 von 4,21 € ist als Abzugsbetrag nach § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 iVm. Satz 3 ein Wert in Höhe von 0,23 € zu berücksichtigen.

Berechnung:

5,5 % von 4,21 € = 0,23 € (vgl. DA 1.3 Abs. 1)

20% des Unterschiedsbetrags von 4,21 € und 2,70 € = 0,30 € (vgl. DA 1.3. Abs. 2)

2. Lohnsteuerabzugsmerkmale

2.1 Regelfall

Stand: Aktualisierung 12/2011

(1) Die als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Lohnsteuerklasse hat Tatbestandswirkung, auch wenn die Voraussetzungen für eine andere Lohnsteuerklasse erfüllt sind oder - bis zur Berichtigung - die als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Lohnsteuerklasse zugunsten des Arbeitslosen unrichtig ist.

**Tatbestandswirkung
der Lohnsteuerklasse
(133.11)**

Die Einreihung der Arbeitnehmer in Steuerklassen regelt § 38b EStG. Auf Antrag nachträglich berichtigte fehlerhafte Eintragungen

sind auch rückwirkend leistungsrechtlich erheblich.

Die Gültigkeit der letztmalig für das Jahr 2010 von den Gemeinden ausgestellten Lohnsteuerkarten ist über den 31.12.2010 hinaus bis zur Anwendung der Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale

- voraussichtlich 2013 - verlängert worden.

Für Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale (z. B. Steuerklassenänderung/-wechsel) sowie für die Ausstellung von Ersatzbescheinigung sind die Finanzämter zuständig.

Im Jahr 2012 sind der Entscheidung grundsätzlich die durch Vorlage der Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung nachgewiesenen Lohnsteuerabzugsmerkmale zugrunde zu legen. Abweichend hiervon können Änderungen der Steuerklasse/des Faktors durch Bescheinigung des Finanzamtes (z. B. Ausdruck der aktuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale) nachgewiesen werden.

Ergeben sich Abweichungen zwischen den Angaben des Kunden und der Arbeitsbescheinigung, ist ein Nachweis der Lohnsteuerabzugsmerkmale anzufordern.

(2) Der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Faktor nach § 39f EStG hat Tatbestandswirkung. Spätere Änderungen sind zu berücksichtigen.

(3) Die Wirksamkeit des Faktors nach § 39f EStG ist grundsätzlich auf das Kalenderjahr beschränkt.

Ein auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragener Faktor ist - auch über den 31.12.2010 hinaus - zu berücksichtigen. Mit der Einführung der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale endet die Anwendbarkeit des auf der Steuerkarte eingetragenen Faktors. Das Verfahren zur Umstellung wird zu einem späteren Zeitpunkt geregelt.

**Tatbestandswirkung
des Faktors
(133.11a)**

**Befristung des Fak-
tors
(133.11b)**

2.2 Sonderfälle

2.2.1 Keine Lohnsteuerkarte

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) War für den Arbeitslosen zu Beginn des Jahres, in dem der Leistungsanspruch entstanden ist, keine Lohnsteuerkarte ausgestellt, ist von den hypothetischen Verhältnissen zu Beginn des Jahres auszugehen. Ggf. ist § 133 Abs. 3 zu prüfen.

**fiktive Lohnsteuer-
klasse
(133.12)**

(2) Für beschränkt Lohnsteuerpflichtige (§ 1 Abs. 4 EStG) ist die Bescheinigung maßgebend, die das für die Betriebsstätte zuständige Finanzamt zum Zwecke des Lohnsteuerabzugs auf Antrag ausstellt (z.B. bei nichtdeutschen Ehegatten der nichtdeutschen Mitglieder der ausländischen Streitkräfte).

**beschränkt
Lohnsteuer-
pflichtige
(133.13)**

2.2.2 Besonderheiten bei der Lohnsteuerklasse VI

Stand: Aktualisierung 01/2005

Die Lohnsteuerklasse VI ist nicht maßgebend, wenn der Arbeitslose gleichzeitig oder nacheinander aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen ausgeschieden (und ggf. ein Anspruch auf Teil-Alg gem. § 150 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. b erloschen) ist. Zugrunde zu legen ist die im Falle der Arbeitsaufnahme in Betracht kommende Lohnsteuerklasse, auch wenn eine zuvor versicherungspflichtige Beschäftigung versicherungsfrei weitergeführt wird.

**Lohnsteuerklasse VI
(133.14)**

2.3 Lohnsteuerklassenänderung

Stand: Aktualisierung 12/2011

(1) Änderungen der Lohnsteuerklasse wegen geänderter Verhältnisse, z.B. Eheschließung, können bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres beantragt werden. Die geänderte Eintragung auf der Lohnsteuerkarte in der Spalte "Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird, vom an" gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem alle Voraussetzungen für die Änderung erstmalig erfüllt waren und ist mit Wirkung dieses Tages zu berücksichtigen. Der Nachweis begünstigender Sachverhalte kann insbesondere auf andere Weise geführt werden (§ 133 Abs. 2 Sätze 2 und 3), wenn eine Steuerklassenänderung nicht mehr möglich ist.

**Lohnsteuerklassen-
änderung
(133.15)**

(2) Leistungen sind bis zum Tage der Lohnsteuerklassenänderung nicht überzahlt, wenn der Arbeitslose in dem betroffenen Kalenderjahr zu einer Änderung nicht verpflichtet war (z. B. Änderung der Lohnsteuerklasse I in V nach Eheschließung).

**freiwillige Änderung
der Lstkl
(133.16)**

(3) Unter den Voraussetzungen des § 38b Nr. 3 Buchst. b) und c) EStG gehören Arbeitnehmer für das Kalenderjahr, in dem ihre Ehe endet, in die Steuerklasse III. Der Arbeitslose erhält ab Wirksamkeit der Lohnsteuerklassenänderung Alg nach der Lohnsteuerklasse III.

**Lstkl III nach Auflö-
sung der Ehe
(133.17)**

(4) Vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an sind Arbeitnehmer zu einer Änderung der Lohnsteuerklasse verpflichtet, die seit einem Zeitpunkt im laufenden Kalenderjahr

**Verpflichtung zur Än-
derung der Lstkl
(133.18)**

- verheiratet sind,
- dauernd getrennt von ihrem Ehegatten leben,
- rechtskräftig geschieden sind.

Legt der Arbeitslose einen Nachweis über die Änderung nicht oder nicht unverzüglich vor, ist ihm nach Maßgabe des § 66 SGB I Arbeitslosengeld nach der Lohnsteuerklasse V zu zahlen.

Holt der Arbeitslose seine Mitwirkungspflichten nach, ist § 67 SGB I zu beachten. Für Verwitwete kann die Steuerklasse III maßgebend sein (vgl. § 38b Nr. 3 Buchst. b EStG).

2.4 Lohnsteuerklassenwechsel

Stand: Aktualisierung 12/2011

(1) Damit ein Lohnsteuerklassenwechsel zu leistungsrechtlichen Konsequenzen führt (§ 133 Abs. 3 SGB III i. V. m. §§ 45, 48 SGB X), ist der Betroffene nach der Rechtsprechung des BSG vor dem Wechsel eingehend auf die leistungsrechtlichen „Gefahren“ und eine konkrete Beratungsnotwendigkeit hinzuweisen; der „Gefahrenhinweis“ erfolgt durch

- a) eine Information zum Lohnsteuerklassenwechsel auf der „Kundenmappe-Leistungsgewährung“
- b) Hinweise zum Lohnsteuerklassenwechsel im Merkblatt 1,
- c) einen Hinweis im Bewilligungs- bzw. Änderungsbescheid und
- d) das Informationsangebot der BA im Intranet.

Satz 1 gilt für Lohnsteuerklassenwechsel, die ab dem Zeitpunkt der Arbeitsuchendmeldung nach § 38 Abs. 1 vorgenommen werden.

Lässt sich ein Betroffener im Hinblick auf einen Lohnsteuerklassenwechsel beraten, ist er über die Auswirkungen auf die Höhe seiner Leistung und ggf. die seines Ehegatten aufzuklären.

(2) Ein Steuerklassenwechsel ist eine Sonderform der Steuerklassenänderung (§ 39 Abs. 5 EStG) innerhalb der Steuerklassenkombinationen III/V, IV/IV oder V/III für Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen. Wählen die Ehegatten ausgehend von der Steuerklassenkombination IV/IV das Faktorverfahren (IV / IV mit Faktor), liegt kein Steuerklassenwechsel vor.

Bezieht ein Ehegatte ausschließlich eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, steht er nicht in einem Dienstverhältnis.

(3) Ein Steuerklassenwechsel ist nach Maßgabe des § 133 Abs. 3 von dem Tag an - ggf. auch zwischen Jahresbeginn und Entstehung des Anspruchs - zu berücksichtigen, von dem die geänderte Steuerklasse im Lohnsteuerabzugsverfahren anzuwenden ist (Wirksamkeit).

Der Nachweis begünstigender Sachverhalte kann für den Monat Dezember auf andere Weise geführt werden (vgl. DA 2.3 Abs. 1).

(4) Die neu eingetragene Steuerklassenkombination entspricht dem Verhältnis der Arbeitsentgelte, wenn sie im Monat ihrer erstmaligen Wirksamkeit nach einer Bescheinigung des Finanzamtes bzw. eines Steuerberaters oder nach der Tabelle zur Steuerklassenwahl (Anlage 2) zum geringsten gemeinsamen Lohnsteuerabzug führt (zweckmäßige Steuerklassenkombination). Dies ist im Übrigen bei der Kombination III/V der Fall, wenn das monatliche Arbeitsentgelt des geringer Verdienenden einen Betrag in Höhe von 40 % des gemeinsamen Arbeitsentgeltes nicht übersteigt. Steuerfreiheit von Arbeitnehmereinkünften bei Auslandstätigkeiten bleibt außer

Lohnsteuerklassenwechsel - Information (133.19)

Lohnsteuerklassenwechsel (133.20)

Lohnsteuerklassenwechsel - Wirksamkeit (133.21)

Lohnsteuerklassenwechsel - zweckmäßiger (133.22)

Betracht.

(4a) Die Anwendung der Tabellen zur Steuerklassenwahl ab dem Jahr 2010 ist auf Sachverhalte begrenzt, in denen die Ehegatten jeweils entweder

- a) in allen Zweigen sozialversichert sind, also rentenversicherungspflichtig und in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (als Pflichtversicherte oder freiwillig Versicherte) versichert sind oder
- b) in keinem Zweig sozialversichert sind, also Rentenversicherungsfreiheit und eine private Kranken- und Pflegeversicherung vorliegen, und der Betroffene keinen Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhält.

In den Tabellen zur Steuerklassenwahl werden diese Sachverhalte als Sozialversicherungspflicht (Buchst. a) und Sozialversicherungsfreiheit (Buchst. b) beschrieben.

Wird mindestens ein Ehegatte nicht vom Anwendungsbereich der Tabellen zur Steuerklassenwahl erfasst, kann die Zweckmäßigkeit der neu eingetragenen Steuerklassenkombination durch eine Bescheinigung des Steuerberaters oder des Finanzamtes nachgewiesen werden. Sonst ist die Zweckmäßigkeit anhand der Verteilung der Arbeitseinkommen für die Steuerklassenkombination III/V (vgl. Abs. 4 Satz 2) zu prüfen.

(5) Ein zweckmäßiger Lohnsteuerklassenwechsel im Sinne des § 133 Abs. 3 Nr. 1 liegt auch vor, wenn die neu gewählte Lohnsteuerklassenkombination zwar nicht zum geringsten, aber zu einem geringeren Lohnsteuerabzug führt (BSG-Urteil vom 4.9.2001 - B 7 AL 84/00 R).

Beispiel:

- a) *Zu Beginn des Jahres Steuerklassenkombination V/III (LE/Ehegatte) bei Bruttoeinkommen von 3.000 €/1.200 € (LE/Ehegatte). Nach Wechsel Steuerklassenkombination IV/IV. Diese Kombination führt zu einem geringeren, nicht aber zum geringsten Lohnsteuerabzug (wäre bei III/V gegeben). Zuordnung zur Steuerklasse IV.*
- b) *Zu Beginn des Jahres Steuerklassenkombination V/III (LE/Ehegatte) bei Bruttoeinkommen von 3.100 €/2.900 € (LE/Ehegatte). Nach Wechsel Steuerklassenkombination III/V. Diese Kombination führt zu einem geringeren (da Einkommen des LE höher), nicht aber zum geringsten Lohnsteuerabzug (wäre bei IV/IV). Zuordnung zur Steuerklasse III.*
- c) *Zu Beginn des Jahres Steuerklassenkombination V/III (LE/Ehegatte) bei Bruttoeinkommen von 2.900 €/3.100 € (LE/Ehegatte). Nach Wechsel Steuerklassenkombination III/V. Der geringste Lohnsteuerabzug erfolgt bei der Steuerklassenkombination IV/IV; die gewählte Kombination führt zum höchsten Lohnsteuerabzug (Steuerklasse V für den höher verdienenden). Der Steuerklassenwechsel ist nicht zweckmäßig; es bleibt bei der Zuordnung zur Steuerklasse V.*

(6) Lohnausfall begründet den - ggf. auch ruhenden - Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Lohnersatzleistung, wenn die dafür maßgebenden Anspruchsvoraussetzungen, z.B. § 118, erfüllt sind. Dann ist das ohne den Lohnausfall maßgebende Arbeitsentgelt nach den Angaben des Arbeitslosen, hilfsweise das der Bemessung der Lohnersatzleistung zugrunde liegende Entgelt, bei der Prüfung nach

Tabellen zur Steuerklassenwahl 2010 (133. 22a)

Lohnsteuerklassenwechsel - in günstigere Steuerklassenkombination (133.23)

Lohnausfall (133.24)

Abs. 4 heranzuziehen.

Steuerfreie Lohnersatzleistungen sind z.B. Alg, Übg, Kug, Krankengeld; dagegen z.B. nicht Altersruhegeld, Ruhegehälter an Beamte, Berufsunfähigkeitsrenten, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Erziehungsgeld oder Elterngeld.

(7) Ein verfrühter Lohnsteuerklassenwechsel ist zugunsten des Arbeitslosen grundsätzlich ab dem Kalendermonat zu berücksichtigen, von dem an die neue Kombination zweckmäßig ist.

**Lohnsteuerklassenwechsel
- spätere Zweckmäßigkeit
(133.25)**

(8) Sind beide Ehegatten im Leistungsbezug, ist ein Steuerklassenwechsel stets insgesamt zu berücksichtigen, da er entweder zweckmäßig ist (Wechsel in günstigere Kombination) oder zu einem geringeren gemeinsamen Arbeitslosengeld führt (Wechsel in ungünstigere Kombination).

**Lohnsteuerklassenwechsel
- zwischen Leistungsbeziehern
(133.26)**

(9) Ein Wechsel von der Steuerklassenkombination III/V in das Faktorverfahren (IV / IV mit Faktor) ist immer nach § 133 Abs. 3 Nr. 1 beachtlich, weil das Faktorverfahren zum geringsten Lohnsteuerabzug führt.

**Steuerklassenwechsel / Faktorverfahren
(133.27)**

Wechseln die Ehegatten vom Faktorverfahren (IV / IV mit Faktor) in die Steuerklassenkombination III/V ist die Zweckmäßigkeit nach Abs. 1 bis 8 zu prüfen. Ist der Wechsel nicht nach § 133 Abs. 3 Nr. 1 zu berücksichtigen, erhält der Ehegatte, der die Steuerklasse III auf seiner Steuerkarte eingetragen hat, Alg weiterhin nach IV mit Faktor.

Anlage

Anlage 1

Sachverhalte zum Faktorverfahren

Anlage 2

Die Merkblätter zur Steuerklassenwahl für die Jahre 2011 und 2012 werden zur Verfügung gestellt.

- 2011

- 2012

Sachverhalte zum Faktorverfahren

Sachverhalt	Bewertung
IV → IV-Faktor	Der Faktor ist nach § 133 Abs. 1 Satz 3 zu berücksichtigen.
I → IV-Faktor	Die Steuerklasse IV und der Faktor sind nach § 133 Abs. 2 iVm. Abs. 1 Satz 3 zu berücksichtigen.
V → IV-Faktor	Die Steuerklasse IV und der Faktor sind nach § 133 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 iVm. Abs. 1 Satz 3 maßgebend.
III → IV-Faktor	Die Steuerklasse IV und der Faktor sind nach § 133 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 iVm. Abs. 1 Satz 3 maßgebend.
IV-Faktor → V	Die Steuerklasse V ist nach § 133 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 maßgebend.
IV-Faktor → III	Die Steuerklasse III ist maßgebend, wenn die Steuerklassenkombination III/V der Einkommensverteilung der Ehegatten entspricht (60:40, III für den höher Verdienenden die Steuerklasse III), ansonsten ist weiterhin IV-Faktor maßgebend.

Merkblatt zur Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmer-Ehegatten für das Jahr 2011

Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und **beide Arbeitslohn**) beziehen, können bekanntlich für den Lohnsteuerabzug wählen, ob sie beide in die Steuerklasse IV eingeordnet werden wollen oder ob einer von ihnen (der Höherverdienende) nach Steuerklasse III und der andere nach Steuerklasse V besteuert werden will. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge beider Ehegatten in etwa der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte ca. 60 Prozent, der in Steuerklasse V eingestufte ca. 40 Prozent des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Es bleibt den Ehegatten unbenommen, sich trotzdem für die Steuerklassenkombination IV/IV zu entscheiden, wenn sie den höheren Steuerabzug bei dem Ehegatten mit der Steuerklasse V vermeiden wollen; dann entfällt jedoch für den anderen Ehegatten die günstigere Steuerklasse III. Zudem besteht die Möglichkeit, die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor zu wählen (siehe **Faktorverfahren**).

Um den Arbeitnehmer-Ehegatten die **Steuerklassenwahl zu erleichtern**, haben das Bundesfinanzministerium und die obersten Finanzbehörden der Länder die in der Anlage beigefügten **Tabellen** ausgearbeitet. Diese Tabellen sind nur für Arbeitnehmer anwendbar, die in allen Zweigen sozialversichert sind (z. B. auch bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie freiwilliger Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung) sowie für Arbeitnehmer, die in keinem Zweig sozialversichert und keinen Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten (z. B. privat krankenversicherte Beamte). Aus ihnen können die Ehegatten nach der Höhe ihrer monatlichen Arbeitslöhne die Steuerklassenkombination feststellen, bei der sie die geringste Lohnsteuer entrichten müssen. Soweit beim Lohnsteuerabzug **Freibeträge** zu berücksichtigen sind, sind diese vor Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Tabelle vom monatlichen Bruttoarbeitslohn **abzuziehen**.

Die Tabellen erleichtern lediglich die Wahl der für den Lohnsteuerabzug günstigsten Steuerklassenkombination. Ihre Aussagen sind auch nur in den Fällen genau, in denen die Monatslöhne über das ganze Jahr konstant bleiben. Im Übrigen besagt die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer noch **nichts über die Höhe der Jahressteuerschuld**. Die vom Arbeitslohn einbehaltenen Beträge an Lohnsteuer stellen im Regelfall nur Vorauszahlungen auf die endgültige Jahressteuerschuld dar. In welcher Höhe sich nach Ablauf des Jahres Erstattungen oder Nachzahlungen ergeben, lässt sich nicht allgemein sagen; hier kommt es immer auf die Verhältnisse des Einzelfalles an. Das Finanzamt kann **Einkommensteuer-Vorauszahlungen** festsetzen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Jahressteuerschuld die einzubehaltende Lohnsteuer um mindestens 400 Euro im Kalenderjahr übersteigt. Auf die Erläuterungen in dem "Kleinen Ratgeber für Lohnsteuerzahler 2011", der auf den Internetseiten der jeweiligen obersten Finanzbehörden der Länder abgerufen werden kann, wird hingewiesen.

Bei der Wahl der Steuerklassenkombination sollten die Ehegatten daran denken, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe der **Entgelt-/Lohnersatzleistungen**, wie Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld und Mutterschaftsgeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechselt ein Ehegatte im Laufe des Kalenderjahres die Steuerklassen, können sich bei der Zahlung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen, z. B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten oder der Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit, unerwartete Auswirkungen ergeben. Deshalb sollten Arbeitnehmer, die damit rechnen, in absehbarer Zeit eine Lohnersatzleistung für sich in Anspruch nehmen zu müssen oder diese bereits beziehen, vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkung auf die Höhe der Lohnersatzleistung den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. zur Höhe des Lohnanspruchs den Arbeitgeber befragen.

In den Fällen, in denen die Ehegatten bisher schon beide Arbeitslohn bezogen haben, hatte die Gemeinde auf den **Lohnsteuerkarten für 2010** die Steuerklasse eingetragen. Die Lohnsteuerkarte 2010 mit der entsprechenden Steuerklasse gilt auch **für den Lohnsteuerabzug 2011 weiter**. Ist keine Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 2010 ausgestellt oder ist die Lohnsteuerkarte 2010 verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört oder vom Arbeitgeber an das Finanzamt übersandt worden, stellt das Wohnsitzfinanzamt auf Antrag eine **Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug** (Ersatzbescheinigung) aus. Ein Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2011 kann in der Regel nur einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2011, beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Nur in den Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2011 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann das Wohnsitzfinanzamt bis zum 30. November 2011 auch noch ein weiteres Mal einen Steuerklassenwechsel vornehmen. Bei einer Änderung der Steuerklassen oder einem Steuerklassenwechsel sind beide Lohnsteuerkarten bzw. Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug vorzulegen.

**) aktives Beschäftigungsverhältnis, keine Versorgungsbezüge

Steuerklassenwahl

Für die Ermittlung der Lohnsteuer sind zwei Tabellen zur Steuerklassenwahl aufgestellt worden. Die Tabelle I ist zu benutzen, wenn der höher verdienende Ehegatte **in allen Zweigen sozialversichert** ist; die Tabelle II ist zu benutzen, wenn der höher verdienende Ehegatte **in keinem Zweig sozialversichert** ist und keinen Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhält.

Beide Tabellen gehen vom monatlichen Arbeitslohn A*) des höher verdienenden Ehegatten aus. Dazu wird jeweils der monatliche Arbeitslohn B*) des geringer verdienenden Ehegatten angegeben, der **bei einer Steuerklassenkombination III (für den höher verdienenden Ehegatten) und V (für den geringer verdienenden Ehegatten) nicht überschritten werden darf**, wenn der geringste Lohnsteuerabzug erreicht werden soll. Die Spalten 2 und 5 sind maßgebend, wenn der geringer verdienende Ehegatte in allen Zweigen sozialversichert ist; ist der geringer verdienende Ehegatte in keinem Zweig sozialversichert und hat keinen Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten, sind die Spalten 3 und 6 maßgebend. Übersteigt der monatliche Arbeitslohn des geringer verdienenden Ehegatten den nach den Spalten 2, 3 oder 5 und 6 der Tabellen in Betracht kommenden Betrag, **führt die Steuerklassenkombination IV/IV für die Ehegatten zu einem geringeren oder zumindest nicht höheren Lohnsteuerabzug** als die Steuerklassenkombination III/V.

Faktorverfahren

Anstelle der Steuerklassenkombination III/V können Arbeitnehmer-Ehegatten auch die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen. Durch das Faktorverfahren wird erreicht, dass bei jedem Ehegatten die steuerentlastenden Vorschriften (insbesondere der **Grundfreibetrag**) beim eigenen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden (Anwendung der Steuerklasse IV). Mit dem Faktor (0,...) wird außerdem die steuermindernde **Wirkung des Splittingverfahrens** beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Der Antrag kann beim Finanzamt formlos (Vorlage der jeweiligen ersten Lohnsteuerkarte) oder in Verbindung mit dem förmlichen Antrag auf Eintragung eines Freibetrags gestellt werden. Dabei sind die voraussichtlichen Arbeitslöhne des Jahres 2011 aus den ersten Dienstverhältnissen anzugeben. Das Finanzamt berechnet danach den Faktor mit drei Nachkommastellen ohne Rundung und trägt ihn jeweils zur Steuerklasse IV ein, wenn dieser kleiner als 1 ist. Der Faktor ergibt sich aus der voraussichtlichen Einkommensteuer im Splittingverfahren („Y“) geteilt durch die Summe der Lohnsteuer für die Arbeitnehmer-Ehegatten gemäß Steuerklasse IV („X“). Ein etwaiger Freibetrag wird auf der Lohnsteuerkarte nicht eingetragen, weil er bereits bei der Berechnung der voraussichtlichen Einkommensteuer im Splittingverfahren berücksichtigt ist. Die Arbeitgeber der Ehegatten ermitteln die Lohnsteuer nach Steuerklasse IV und mindern sie durch Multiplikation mit dem auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Faktor.

Die Höhe der steuermindernden Wirkung des Splittingverfahrens hängt von der Höhe der Lohnunterschiede ab. Mit dem Faktorverfahren wird der Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen Jahressteuerschuld sehr genau angenähert. Damit können höhere Nachzahlungen (und ggf. auch Einkommensteuer-Vorauszahlungen) vermieden werden, die bei der Steuerklassenkombination III/V auftreten können. In solchen Fällen ist die Summe der Lohnsteuer im Faktorverfahren dann folgerichtig höher als bei der Steuerklassenkombination III/V. Grundsätzlich führt die Steuerklassenkombination IV/IV-Faktor zu einer erheblich anderen Verteilung der Lohnsteuer zwischen den Ehegatten als die Steuerklassenkombination III/V. Die Ehegatten sollten daher beim Faktorverfahren - ebenso wie bei der Steuerklassenkombination III/V - daran denken, dass dies die Höhe der **Entgelt-/Lohnersatzleistungen** beeinflussen kann. Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder halten auf ihren Internetseiten neben dem Abgaberechner auch eine Berechnungsmöglichkeit für den Faktor bereit, damit die Arbeitnehmer-Ehegatten die steuerlichen Auswirkungen der jeweiligen Steuerklassenkombination prüfen können.

Beispiel zur Ermittlung des Faktors:

Jährliche Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV:

Arbeitnehmer-Ehegatte A: für monatlich 3.000 Euro (12 x 475,91 Euro) = 5.710,92 Euro
Arbeitnehmer-Ehegatte B: für monatlich 1.700 Euro (12 x 151,91 Euro) = 1.822,92 Euro.

Summe der Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV (entspricht „X“) beträgt 7.533,84 Euro.

Die voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren (entspricht „Y“) beträgt 7.322,00 Euro.

Der Faktor ist Y geteilt durch X, also 7.322,00 Euro: 7.533,84 Euro = 0,971 (Der Faktor wird mit drei Nachkommastellen berechnet und nur eingetragen, wenn er kleiner als 1 ist).

Jährliche Lohnsteuer bei Steuerklasse IV/IV mit Faktor 0,971:

Arbeitnehmer-Ehegatte A für monatlich 3.000 Euro (475,91 Euro x 0,971) 462,08 Euro x 12 = 5.544,96 Euro
 Arbeitnehmer-Ehegatte B für monatlich 1.700 Euro (151,91 Euro x 0,971) 147,50 Euro x 12 = 1.770,00 Euro

Summe der Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor 0,971 = 7.314,96 Euro.

Wie bei der Wahl der Steuerklassenkombination III/V sind die Arbeitnehmer-Ehegatten auch bei der Wahl des Faktorverfahrens verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen. Im Beispielsfall führt die Einkommensteuerveranlagung:

- bei der **Steuerklassenkombination III/V**
 zu einer **Nachzahlung in Höhe von 216,08 Euro**
 (voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren 7.322,00 Euro - Summe Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination III/V 7.105,92 Euro (12 x [240,50 Euro + 351,66 Euro]),

- bei der **Steuerklassenkombination IV/IV**
 zu einer **Erstattung in Höhe von 211,84 Euro** (voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren 7.322,00 Euro - Summe Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV 7.533,84 Euro),

- bei der **Steuerklassenkombination IV/IV-Faktor**
 weder **zu einer hohen Nachzahlung noch zu einer Erstattung** (in diesem Fall nur Rundungsdifferenz in Höhe von 7,04 Euro; voraussichtliche Einkommensteuer Splittingverfahren 7.322,00 Euro - Summe der Lohnsteuer bei Steuerklasse IV/IV mit Faktor 7.314,96 Euro).

Die Lohnsteuer ist im Faktorverfahren wesentlich anders verteilt (5.544,96 Euro für A und 1.770,00 Euro für B) als bei der Steuerklassenkombination III/V (2.886,00 Euro für A und 4.219,92 Euro für B). Die Lohnsteuerverteilung im Faktorverfahren entspricht der familienrechtlichen Verteilung der Steuerlast im Innenverhältnis der Ehegatten.

Tabellen zur Steuerklassenwahl

Wahl der Steuerklassen in 2011

Tabelle I: bei **Sozialversicherungspflicht** des höher verdienenden Ehegatten

Monatlicher Arbeitslohn A *) in €	Monatlicher Arbeitslohn B *) in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten		Monatlicher Arbeitslohn A *) in €	Monatlicher Arbeitslohn B *) in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten	
	Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit		Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	535	508	3.300	2.361	2.206
1.300	610	580	3.350	2.395	2.235
1.350	695	660	3.400	2.431	2.267
1.400	789	750	3.450	2.467	2.296
1.450	887	843	3.500	2.502	2.328
1.500	1.095	1.040	3.550	2.538	2.359
1.550	1.153	1.096	3.600	2.572	2.389
1.600	1.216	1.155	3.650	2.608	2.421
1.650	1.282	1.219	3.700	2.642	2.450
1.700	1.344	1.281	3.750	2.681	2.484
1.750	1.378	1.318	3.800	2.722	2.520
1.800	1.411	1.349	3.850	2.765	2.557
1.850	1.440	1.376	3.900	2.809	2.595

1.900	1.468	1.403	3.950	2.855	2.635
1.950	1.496	1.430	4.000	2.901	2.675
2.000	1.527	1.459	4.050	2.951	2.718
2.050	1.567	1.498	4.100	3.000	2.761
2.100	1.607	1.538	4.150	3.053	2.806
2.150	1.641	1.569	4.200	3.107	2.853
2.200	1.673	1.600	4.250	3.165	2.903
2.250	1.705	1.631	4.300	3.222	2.954
2.300	1.737	1.662	4.350	3.284	3.008
2.350	1.770	1.693	4.400	3.349	3.064
2.400	1.803	1.722	4.450	3.418	3.123
2.450	1.837	1.751	4.500	3.488	3.184
2.500	1.868	1.779	4.550	3.563	3.249
2.550	1.896	1.803	4.600	3.645	3.320
2.600	1.921	1.825	4.650	3.729	3.393
2.650	1.948	1.847	4.700	3.812	3.473
2.700	1.966	1.865	4.750	3.906	3.563
2.750	1.988	1.884	4.800	4.007	3.658
2.800	2.012	1.903	4.850	4.119	3.768
2.850	2.041	1.928	4.900	4.245	3.889
2.900	2.077	1.961	4.950	4.406	4.043
2.950	2.112	1.991	5.000	4.625	4.249
3.000	2.147	2.022	5.050	-	-
3.050	2.183	2.051	5.100	-	-
3.100	2.218	2.083	5.150	-	-
3.150	2.253	2.112	5.200	-	-
3.200	2.289	2.144	5.250	-	-
3.250	2.325	2.175	5.300	-	-

Wahl der Steuerklassen in 2011

bei **Sozialversicherungsfreiheit** des höher verdienenden Ehegatten
Tabelle II:

Monatlicher Arbeitslohn A *) in €	Monatlicher Arbeitslohn B ¹⁾ in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten		Monatlicher Arbeitslohn A *) in €	Monatlicher Arbeitslohn B ¹⁾ in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten	
	Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit		Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	634	602	3.300	2.823	2.607
1.300	717	681	3.350	2.868	2.646
1.350	812	771	3.400	2.915	2.687
1.400	1.054	1.001	3.450	2.962	2.728
1.450	1.113	1.058	3.500	3.015	2.773
1.500	1.176	1.118	3.550	3.066	2.818
1.550	1.243	1.182	3.600	3.122	2.868
1.600	1.315	1.250	3.650	3.177	2.915
1.650	1.354	1.292	3.700	3.239	2.968
1.700	1.390	1.329	3.750	3.302	3.022

1.750	1.425	1.363	3.800	3.365	3.078
1.800	1.463	1.398	3.850	3.435	3.138
1.850	1.498	1.433	3.900	3.508	3.202
1.900	1.544	1.476	3.950	3.585	3.268
1.950	1.600	1.531	4.000	3.669	3.341
2.000	1.659	1.586	4.050	3.752	3.417
2.050	1.722	1.647	4.100	3.840	3.500
2.100	1.784	1.706	4.150	3.934	3.592
2.150	1.849	1.763	4.200	4.038	3.683
2.200	1.910	1.815	4.250	4.157	3.805
2.250	1.965	1.864	4.300	4.297	3.939
2.300	2.018	1.910	4.350	-	4.104
2.350	2.067	1.951	4.400	-	4.368
2.400	2.115	1.993	4.450	-	-
2.450	2.160	2.032	4.500	-	-
2.500	2.199	2.067	4.550	-	-
2.550	2.240	2.102	4.600	-	-
2.600	2.277	2.134	4.650	-	-
2.650	2.314	2.166	4.700	-	-
2.700	2.353	2.200	4.750	-	-
2.750	2.390	2.231	4.800	-	-
2.800	2.427	2.264	4.850	-	-
2.850	2.466	2.296	4.900	-	-
2.900	2.504	2.331	4.950	-	-
2.950	2.541	2.362	5.000	-	-
3.000	2.580	2.395	5.050	-	-
3.050	2.617	2.429	5.100	-	-
3.100	2.655	2.462	5.150	-	-
3.150	2.695	2.496	5.200	-	-
3.200	2.737	2.533	5.250	-	-
3.250	2.778	2.568	5.300	-	-

*) Nach Abzug etwaiger Freibeträge

Beispiele:

1. Ein Arbeitnehmer-Ehepaar, beide in allen Zweigen sozialversichert, bezieht Monatslöhne (nach Abzug etwaiger Freibeträge) von 3.000 Euro und 1.700 Euro. Da der Monatslohn des geringer verdienenden Ehegatten den nach dem Monatslohn des höher verdienenden Ehegatten in der Spalte 2 der Tabelle I ausgewiesenen Betrag von 2.147 Euro nicht übersteigt, führt in diesem Falle die Steuerklassenkombination III/V zur geringsten Lohnsteuer.

Vergleich nach der Allgemeinen Monatslohnsteuertabelle:

a) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse III	240,50 Euro
für 1.700 € nach Steuerklasse V	351,66 Euro
insgesamt also	592,16 Euro
b) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse IV	475,91 Euro
für 1.700 € nach Steuerklasse IV	151,91 Euro
insgesamt also	627,82 Euro.

2. Würde der Monatslohn des geringer verdienenden Ehegatten 2.500 Euro betragen, so würde die Steuerklassenkombination IV/IV insgesamt zur geringsten Lohnsteuer führen.

Vergleich nach der Allgemeinen Monatslohnsteuertabelle:

a) Lohnsteuer für 3.000 Euro nach Steuerklasse III	240,50 Euro
für 2.500 Euro nach Steuerklasse V	<u>611,50 Euro</u>
insgesamt also	852,00 Euro
b) Lohnsteuer für 3.000 Euro nach Steuerklasse IV	475,91 Euro
für 2.500 Euro nach Steuerklasse IV	<u>343,83 Euro</u>
insgesamt also	819,74 Euro.

Merkblatt zur Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmer-Ehegatten für das Jahr 2012

Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und **beide Arbeitslohn**^{*)} beziehen, können bekanntlich für den Lohnsteuerabzug wählen, ob sie beide in die Steuerklasse IV eingeordnet werden wollen oder ob einer von ihnen (der Höherverdienende) nach Steuerklasse III und der andere nach Steuerklasse V besteuert werden will. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge beider Ehegatten in etwa der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte ca. 60 Prozent, der in Steuerklasse V eingestufte ca. 40 Prozent des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Es bleibt den Ehegatten unbenommen, sich trotzdem für die Steuerklassenkombination IV/IV zu entscheiden, wenn sie den höheren Steuerabzug bei dem Ehegatten mit der Steuerklasse V vermeiden wollen; dann entfällt jedoch für den anderen Ehegatten die günstigere Steuerklasse III. Zudem besteht die Möglichkeit, die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor zu wählen (siehe **Faktorverfahren**).

Um den Arbeitnehmer-Ehegatten die **Steuerklassenwahl zu erleichtern**, haben das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder die in der Anlage beigefügten **Tabellen** ausgearbeitet. Diese Tabellen sind nur für Arbeitnehmer anwendbar, die in allen Zweigen sozialversichert sind (z. B. auch bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie freiwilliger Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung) sowie für Arbeitnehmer, die in keinem Zweig sozialversichert und keinen Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten (z. B. privat krankenversicherte Beamte). Aus den Tabellen können die Ehegatten nach der Höhe ihrer monatlichen Arbeitslöhne die Steuerklassenkombination feststellen, bei der sie die geringste Lohnsteuer entrichten müssen. Soweit beim Lohnsteuerabzug **Freibeträge** zu berücksichtigen sind, sind diese vor Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Tabelle vom monatlichen Bruttoarbeitslohn **abzuziehen**.

Die Tabellen erleichtern lediglich die Wahl der für den Lohnsteuerabzug günstigsten Steuerklassenkombination. Ihre Aussagen sind auch nur in den Fällen genau, in denen die Monatslöhne über das ganze Jahr konstant bleiben. Im Übrigen besagt die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer noch **nichts über die Höhe der Jahressteuerschuld**. Die vom Arbeitslohn einbehaltenen Beträge an Lohnsteuer stellen im Regelfall nur Vorauszahlungen auf die endgültige Jahressteuerschuld dar. In welcher Höhe sich nach Ablauf des Jahres Erstattungen oder Nachzahlungen ergeben, lässt sich nicht allgemein sagen; hier kommt es immer auf die Verhältnisse des Einzelfalles an. Das Finanzamt kann **Einkommensteuer-Vorauszahlungen** festsetzen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Jahressteuerschuld die einzubehaltende Lohnsteuer um mindestens 400 Euro im Kalenderjahr übersteigt. Auf die Erläuterungen im "Kleinen Ratgeber für Lohnsteuerzahler 2012", der auf der Internetseite der jeweiligen obersten Finanzbehörde des Landes abgerufen werden kann, wird hingewiesen.

Bei der Wahl der Steuerklassenkombination sollten die Ehegatten daran denken, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe der **Entgelt-/Lohnersatzleistungen**, wie Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld und Mutterschaftsgeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechseln Ehegatten im Laufe des Kalenderjahres die Steuerklassen, können sich bei der Zahlung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen, z. B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten oder der Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit, unerwartete Auswirkungen ergeben. Deshalb sollten Arbeitnehmer, die damit rechnen, in absehbarer Zeit eine Lohnersatzleistung für sich in Anspruch nehmen zu müssen oder diese bereits beziehen, vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkung auf die Höhe der Lohnersatzleistung den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. zur Höhe des Lohnanspruchs den Arbeitgeber befragen.

Die Steuerklasse ist eines der für den Lohnsteuerabzug maßgebenden **Lohnsteuerabzugsmerkmale**. Im Kalenderjahr 2012 gilt die im Kalenderjahr 2011 verwendete Steuerklasse weiter. Soll diese Steuerklasse nicht zur Anwendung kommen, kann eine andere Steuerklasse oder abweichende Steuerklassenkombination beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Weil ein solcher Antrag nicht als Wechsel der Steuerklassen gilt, geht das Recht, einmal jährlich die Steuerklasse zu wechseln, nicht verloren.

**) aktives Beschäftigungsverhältnis, keine Versorgungsbezüge

Ein **Steuerklassenwechsel** im Laufe des Jahres 2012 kann in der Regel nur einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2012, beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Nur in den Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2012 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann das Wohnsitzfinanzamt bis zum 30. November 2012 auch noch ein weiteres Mal einen Steuerklassenwechsel vornehmen.

Steuerklassenwahl

Für die Ermittlung der Lohnsteuer sind zwei Tabellen zur Steuerklassenwahl aufgestellt worden. Die Tabelle I ist zu benutzen, wenn der höher verdienende Ehegatte **in allen Zweigen sozialversichert** ist; die Tabelle II ist zu benutzen, wenn der höher verdienende Ehegatte **in keinem Zweig sozialversichert** ist und keinen Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhält.

Beide Tabellen gehen vom monatlichen Arbeitslohn A¹⁾ des höher verdienenden Ehegatten aus. Dazu wird jeweils der monatliche Arbeitslohn B²⁾ des geringer verdienenden Ehegatten angegeben, der **bei einer Steuerklassenkombination III (für den höher verdienenden Ehegatten) und V (für den geringer verdienenden Ehegatten) grds. nicht überschritten werden darf**, wenn der geringste Lohnsteuerabzug erreicht werden soll. Die Spalten 2 und 5 sind maßgebend, wenn der geringer verdienende Ehegatte in allen Zweigen sozialversichert ist; ist der geringer verdienende Ehegatte in keinem Zweig sozialversichert und hat keinen Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten, sind die Spalten 3 und 6 maßgebend. Übersteigt der monatliche Arbeitslohn des geringer verdienenden Ehegatten den nach den Spalten 2, 3 oder 5 und 6 der Tabellen in Betracht kommenden Betrag, **führt die Steuerklassenkombination IV/IV für die Ehegatten grds. zu einem geringeren oder zumindest nicht höheren Lohnsteuerabzug** als die Steuerklassenkombination III/V.

Faktorverfahren

Anstelle der Steuerklassenkombination III/V können Arbeitnehmer-Ehegatten auch die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen. Durch das Faktorverfahren wird erreicht, dass bei jedem Ehegatten die steuerentlastenden Vorschriften (insbesondere der **Grundfreibetrag**) beim eigenen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden (Anwendung der Steuerklasse IV). Mit dem Faktor (0,...) wird außerdem die steuermindernde **Wirkung des Splittingverfahrens** beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Der Antrag kann beim Finanzamt formlos oder in Verbindung mit dem förmlichen Antrag auf Eintragung eines Freibetrags gestellt werden. Dabei sind die voraussichtlichen Arbeitslöhne des Jahres 2012 aus den ersten Dienstverhältnissen anzugeben. Das Finanzamt berechnet danach den Faktor mit drei Nachkommastellen ohne Rundung und trägt ihn jeweils zur Steuerklasse IV ein, wenn dieser kleiner als 1 ist. Der Faktor ergibt sich aus der voraussichtlichen Einkommensteuer im Splittingverfahren („Y“) geteilt durch die Summe der Lohnsteuer für die Arbeitnehmer-Ehegatten gemäß Steuerklasse IV („X“). Ein etwaiger Freibetrag wird hier nicht gesondert berücksichtigt, weil er bereits in die Berechnung der voraussichtlichen Einkommensteuer im Splittingverfahren einfließt. Die Arbeitgeber der Ehegatten ermitteln die Lohnsteuer nach Steuerklasse IV und mindern sie durch Multiplikation mit dem entsprechenden Faktor.

Die Höhe der steuermindernden Wirkung des Splittingverfahrens hängt von der Höhe der Lohnunterschiede ab. Mit dem Faktorverfahren wird der Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen Jahressteuerschuld sehr genau angenähert. Damit können höhere Nachzahlungen (und ggf. auch Einkommensteuer-Vorauszahlungen) vermieden werden, die bei der Steuerklassenkombination III/V auftreten können. In solchen Fällen ist die Summe der Lohnsteuer im Faktorverfahren dann folgerichtig höher als bei der Steuerklassenkombination III/V. Grundsätzlich führt die Steuerklassenkombination IV/IV-Faktor zu einer erheblich anderen Verteilung der Lohnsteuer zwischen den Ehegatten als die Steuerklassenkombination III/V. Die Ehegatten sollten daher beim Faktorverfahren - ebenso wie bei der Steuerklassenkombination III/V - daran denken, dass dies die Höhe der **Entgelt-/Lohnersatzleistungen** beeinflussen kann. Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder halten auf ihren Internetseiten neben dem Abgaberechner auch eine Berechnungsmöglichkeit für den Faktor bereit, damit die Arbeitnehmer-Ehegatten die steuerlichen Auswirkungen der jeweiligen Steuerklassenkombination prüfen können.

Beispiel zur Ermittlung des Faktors:

Jährliche Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV:

Arbeitnehmer-Ehegatte A: für monatlich 3.000 Euro (12 x 470,75 Euro) = 5.649,00 Euro
Arbeitnehmer-Ehegatte B: für monatlich 1.700 Euro (12 x 148,83 Euro) = 1.785,96 Euro.

Summe der Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV (entspricht „X“) beträgt 7.434,96 Euro.

Die voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren (entspricht „Y“) beträgt 7.224,00 Euro.

Der Faktor ist Y geteilt durch X, also 7.224,00 Euro : 7.434,96 Euro = 0,971 (Der Faktor wird mit drei Nachkommastellen berechnet und nur eingetragen, wenn er kleiner als 1 ist).

Jährliche Lohnsteuer bei Steuerklasse IV/IV mit Faktor 0,971:

Arbeitnehmer-Ehegatte A für monatlich 3.000 Euro (470,75 Euro x 0,971) 457,09 Euro x 12 = 5.485,08 Euro
 Arbeitnehmer-Ehegatte B für monatlich 1.700 Euro (148,83 Euro x 0,971) 144,51 Euro x 12 = 1.734,12 Euro

Summe der Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor 0,971 = 7.219,20 Euro.

Wie bei der Wahl der Steuerklassenkombination III/V sind die Arbeitnehmer-Ehegatten auch bei der Wahl des Faktorverfahrens verpflichtet, eine **Einkommensteuererklärung** beim Finanzamt einzureichen. Im Beispielsfall führt die Einkommensteuerveranlagung:

- bei der **Steuerklassenkombination III/V**

zu einer **Nachzahlung in Höhe von 216,00 Euro**

(voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren 7.224,00 Euro - Summe Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination III/V 7.008,00 Euro (12 x [236,50 Euro + 347,50 Euro]),

- bei der **Steuerklassenkombination IV/IV**

zu einer **Erstattung in Höhe von 210,96 Euro** (voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren 7.224,00 Euro - Summe Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV 7.434,96 Euro),

- bei der **Steuerklassenkombination IV/IV-Faktor**

weder **zu einer hohen Nachzahlung noch zu einer Erstattung** (in diesem Fall nur Rundungsdifferenz in Höhe von 4,80 Euro; voraussichtliche Einkommensteuer Splittingverfahren 7.224,00 Euro - Summe der Lohnsteuer bei Steuerklasse IV/IV mit Faktor 7.219,20 Euro).

Die Lohnsteuer ist im Faktorverfahren wesentlich anders verteilt (5.485,08 Euro für A und 1.734,12 Euro für B) als bei der Steuerklassenkombination III/V (2.838,00 Euro für A und 4.170,00 Euro für B). Die Lohnsteuerverteilung im Faktorverfahren entspricht der familienrechtlichen Verteilung der Steuerlast im Innenverhältnis der Ehegatten.

Tabellen zur Steuerklassenwahl

Wahl der Steuerklassen in 2012

Tabelle I: bei **Sozialversicherungspflicht** des höher verdienenden Ehegatten

Monatlicher Arbeitslohn A ^{*)} in €	Monatlicher Arbeitslohn B ^{*)} in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten		Monatlicher Arbeitslohn A ^{*)} in €	Monatlicher Arbeitslohn B ^{*)} in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten	
	Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit		Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	526	498	3.300	2.360	2.199
1.300	601	568	3.350	2.397	2.229
1.350	685	648	3.400	2.433	2.261
1.400	778	736	3.450	2.468	2.291
1.450	875	828	3.500	2.505	2.322
1.500	1.093	1.035	3.550	2.538	2.351
1.550	1.151	1.090	3.600	2.575	2.384
1.600	1.213	1.148	3.650	2.611	2.414
1.650	1.279	1.210	3.700	2.647	2.445
1.700	1.345	1.276	3.750	2.680	2.474
1.750	1.382	1.317	3.800	2.717	2.507

1.800	1.414	1.348	3.850	2.757	2.542
1.850	1.444	1.376	3.900	2.800	2.578
1.900	1.472	1.403	3.950	2.844	2.616
1.950	1.501	1.430	4.000	2.890	2.656
2.000	1.527	1.456	4.050	2.937	2.696
2.050	1.568	1.495	4.100	2.987	2.739
2.100	1.608	1.533	4.150	3.038	2.783
2.150	1.640	1.564	4.200	3.092	2.830
2.200	1.671	1.593	4.250	3.146	2.877
2.250	1.705	1.623	4.300	3.206	2.929
2.300	1.736	1.653	4.350	3.264	2.980
2.350	1.769	1.684	4.400	3.326	3.033
2.400	1.800	1.715	4.450	3.394	3.091
2.450	1.836	1.746	4.500	3.460	3.149
2.500	1.868	1.772	4.550	3.535	3.212
2.550	1.896	1.796	4.600	3.614	3.283
2.600	1.923	1.820	4.650	3.693	3.350
2.650	1.947	1.843	4.700	3.783	3.428
2.700	1.971	1.862	4.750	3.873	3.509
2.750	1.992	1.879	4.800	3.967	3.600
2.800	2.013	1.898	4.850	4.070	3.698
2.850	2.046	1.925	4.900	4.188	3.809
2.900	2.078	1.954	4.950	4.323	3.938
2.950	2.115	1.986	5.000	4.496	4.106
3.000	2.150	2.017	5.050	4.759	4.355
3.050	2.185	2.046	5.100	-	-
3.100	2.219	2.077	5.150	-	-
3.150	2.255	2.108	5.200	-	-
3.200	2.292	2.139	5.250	-	-
3.250	2.326	2.169	5.300	-	-

Wahl der Steuerklassen in 2012

Tabelle II: bei **Sozialversicherungsfreiheit** des höher verdienenden Ehegatten

Monatlicher Arbeitslohn A ^{*)} in €	Monatlicher Arbeitslohn B ^{*)} in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten		Monatlicher Arbeitslohn A ^{*)} in €	Monatlicher Arbeitslohn B ^{*)} in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten	
	Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit		Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	632	598	3.300	2.834	2.608
1.300	715	677	3.350	2.880	2.647
1.350	809	766	3.400	2.927	2.688
1.400	1.059	1.002	3.450	2.976	2.730
1.450	1.117	1.058	3.500	3.027	2.774
1.500	1.180	1.117	3.550	3.079	2.819
1.550	1.247	1.180	3.600	3.134	2.867
1.600	1.318	1.248	3.650	3.190	2.915

1.650	1.363	1.296	3.700	3.250	2.967
1.700	1.397	1.332	3.750	3.312	3.021
1.750	1.433	1.365	3.800	3.377	3.077
1.800	1.470	1.400	3.850	3.447	3.136
1.850	1.507	1.435	3.900	3.520	3.200
1.900	1.549	1.477	3.950	3.597	3.266
1.950	1.604	1.529	4.000	3.677	3.336
2.000	1.663	1.586	4.050	3.766	3.412
2.050	1.727	1.645	4.100	3.857	3.495
2.100	1.793	1.706	4.150	3.952	3.584
2.150	1.854	1.761	4.200	4.054	3.683
2.200	1.916	1.813	4.250	4.173	3.795
2.250	1.972	1.863	4.300	-	3.924
2.300	2.027	1.909	4.350	-	4.085
2.350	2.077	1.953	4.400	-	4.319
2.400	2.125	1.995	4.450	-	-
2.450	2.169	2.034	4.500	-	-
2.500	2.214	2.071	4.550	-	-
2.550	2.252	2.104	4.600	-	-
2.600	2.289	2.136	4.650	-	-
2.650	2.326	2.168	4.700	-	-
2.700	2.363	2.200	4.750	-	-
2.750	2.401	2.232	4.800	-	-
2.800	2.439	2.266	4.850	-	-
2.850	2.477	2.298	4.900	-	-
2.900	2.516	2.332	4.950	-	-
2.950	2.552	2.364	5.000	-	-
3.000	2.592	2.399	5.050	-	-
3.050	2.629	2.431	5.100	-	-
3.100	2.667	2.463	5.150	-	-
3.150	2.708	2.498	5.200	-	-
3.200	2.748	2.533	5.250	-	-
3.250	2.790	2.570	5.300	-	-

^{*)} Nach Abzug etwaiger Freibeträge

Beispiele:

1. Ein Arbeitnehmer-Ehepaar, beide in allen Zweigen sozialversichert, bezieht Monatslöhne (nach Abzug etwaiger Freibeträge) von 3.000 Euro und 1.700 Euro. Da der Monatslohn des geringer verdienenden Ehegatten den nach dem Monatslohn des höher verdienenden Ehegatten in der Spalte 2 der Tabelle I ausgewiesenen Betrag von 2.150 Euro nicht übersteigt, führt in diesem Falle die Steuerklassenkombination III/V zur geringsten Lohnsteuer.

Vergleich der Lohnsteuerabzugsbeträge:

- | | |
|---|--------------------|
| a) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse III | 236,50 Euro |
| für 1.700 € nach Steuerklasse V | 347,50 Euro |
| insgesamt also | 584,00 Euro |
| b) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse IV | 470,75 Euro |
| für 1.700 € nach Steuerklasse IV | 148,83 Euro |

insgesamt also

615,58 Euro.

2. Würde der Monatslohn des geringer verdienenden Ehegatten 2.500 Euro betragen, so würde die Steuerklassenkombination IV/IV insgesamt zur geringsten Lohnsteuer führen.

Vergleich der Lohnsteuerabzugsbeträge:

a) Lohnsteuer für 3.000 Euro nach Steuerklasse III	236,50 Euro
für 2.500 Euro nach Steuerklasse V	<u>605,66 Euro</u>
insgesamt also	842,16 Euro
b) Lohnsteuer für 3.000 Euro nach Steuerklasse IV	470,75 Euro
für 2.500 Euro nach Steuerklasse IV	<u>339,41 Euro</u>
insgesamt also	810,16 Euro.